



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

13 L 589/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

di

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln,

Gz.: [REDACTED]/22/ D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349,

40231 Düsseldorf,

Gz.: [REDACTED]-475,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Dublin Bulgarien)
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 21. April 2022

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Berichterstatter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 13 K 2178/22.A gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. März 2022 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 13 K 2178/22.A gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. März 2022 anzuordnen,

hat Erfolg. Nach Maßgabe der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung hat die Anfechtungsklage des Antragstellers unter Zugrundelegung der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen derzeitigen Sach- und Rechtslage Erfolg (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weswegen ihr Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Hiernach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Abschiebung in einen anderen Staat, der nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) zuständig ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Die hierauf gestützte Abschiebungsanordnung erweist sich als materiell rechtswidrig. Denn unabhängig davon, ob Bulgarien für die Behandlung der Asylanträge der An-

tragsteller nach Maßgabe der Dublin III-VO (noch) zuständig ist, steht bei summarischer Prüfung jedenfalls nicht mehr im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG fest, dass die Überstellung nach Bulgarien durchgeführt werden kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Überstellung in den jeweiligen Zielstaat nicht nur rechtlich zulässig, sondern zeitnah auch tatsächlich möglich ist.

Vgl. nur Pietzsch, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 32. Edition, Stand 1.1.2022, § 34a AsylG, Rn. 9; Müller, in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 34a AsylG, Rn. 11; Hailbronner, in: Hailbronner (Hrsg.), Ausländerrecht, 5. Update 2021, § 34a AsylG, Rn. 38; a.A. wohl Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21. November 2016 - 2 LA 111/16 -, juris, Rn. 6.

Diese Feststellung kann zum jetzigen Zeitpunkt bei summarischer Prüfung nicht mehr getroffen werden. Dabei kann dahinstehen, ob mit Blick auf vorübergehende und ggf. noch nicht sicher absehbare Überstellungshindernisse insofern die prognostisch große Wahrscheinlichkeit einer Überstellungsmöglichkeit innerhalb der Überstellungsfristen des Art. 29 Dublin III-VO (d.h. regelmäßig binnen sechs Monaten) als ausreichend zu erachten ist.

Vgl. in diesem Sinne bspw. Verwaltungsgericht (VG) Ansbach, Beschluss vom 18. März 2020 - AN 17 S 20.50116 -, juris, Rn. 23 (für pandemiebedingte Einreisebeschränkungen) unter Bezugnahme auf Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 29 AsylG, Rn. 53.

Denn jedenfalls die grundsätzliche (Wieder)Aufnahmebereitschaft des Zielstaats muss im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nach höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung positiv geklärt sein. Dies ergibt sich sowohl aus dem klaren Wortlaut der Norm ("feststeht"), als auch aus dem Sinn und Zweck des Dublin-Systems und der mit ihm verwirklichten verfahrensrechtlichen Dimension der materiellen Rechte, die die Richtlinie 2011/95/EU (sog. Anerkennungsrichtlinie) Schutzsuchenden einräumt.

Vgl. nur Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. April 2016 - 1 C 24.15 -, juris, Rn. 20 (zu § 27a AsylG a.F.); Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. April 2015 - 14 B 502/15.A -, juris, Rn. 7 ff. (zu § 34a AsylG); im Anschluss hieran Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 7. April 2016 - 20 B 14.30214 -, juris, Rn. 17 und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Februar 2016 - 1 A 11081/14 -, BeckRS 2016, 43342, Rn. 37; zu einer ähnlichen Situation (pandemiebedingte Aussetzung aller Dublin-Überstellungen durch einen Mitgliedstaat) auch VG Aachen, Urteil vom 6. März 2020 - 9 K 3086/18.A -, juris, Rn. 91. Vgl. aus der Li-

teratur nur Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 29 AsylG, Rn. 53; Hailbronner, in: Hailbronner (Hrsg.), Ausländerrecht, 5. Update 2021, § 34a AsylG, Rn. 38; Pietzsch, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 32. Edition, Stand 1.1.2022, § 34a AsylG, Rn. 12.

An einer positiv geklärten (Wieder)Aufnahmebereitschaft fehlt es hier unstrittig. Nach Auskunft des Bundesamtes teilten die bulgarischen Behörden am 1. März 2022 der Bundesrepublik Deutschland mit, dass Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ab sofort zunächst nicht mehr entgegengenommen werden, um den aus dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine am 24. Februar 2022 resultierenden erheblichen Flüchtlingsbewegungen gerecht zu werden. Allein in dringenden Einzelfällen bleibe eine Überstellung weiterhin möglich.

In der Folge kann im entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) nicht mehr von einer positiv geklärten Aufnahmebereitschaft Bulgariens ausgegangen werden. Im Gegenteil steht zurzeit positiv fest, dass Bulgarien aufgrund des Krieges in der Ukraine bis auf weiteres generell nicht mehr zur (Wieder)Aufnahme Schutzsuchender im Rahmen des Dublin-Systems bereit ist. Das Bundesamt hat auch nicht dargelegt – und dies ist auch nicht ersichtlich – dass es sich im Falle des Antragstellers um einen dringenden Einzelfall handelt.

Darüber hinaus wäre jedoch selbst dann nicht mehr von einer "feststehenden" Überstellungsmöglichkeit im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG auszugehen, wenn auch mit Blick auf die (Wieder)Aufnahmebereitschaft des Zielstaats ausreichen würde, dass eine solche innerhalb der Fristen des Art. 29 Dublin III-VO prognostisch mit großer Wahrscheinlichkeit (erneut) vorliegen wird.

Hintergrund des bulgarischen Rundschreibens ist die Invasion der Ukraine durch russische Truppen am 23./24. Februar 2022 und die hierdurch ausgelöste Fluchtbewegung, insbesondere in die westlichen Nachbarländer der Ukraine. Belief sich die Zahl Geflüchteter aus der Ukraine zum Zeitpunkt des Rundschreibens noch auf ca. 200.000, haben zwischenzeitlich über drei Millionen Menschen die Ukraine verlassen. Ein Ende dieser Fluchtbewegung ist nicht in Sicht. Die EU-Kommission ging vielmehr bereits am 27. Februar 2022 von bis zu sieben Millionen Menschen aus, welche in Folge des Krieges aus der Ukraine in die EU flüchten könnten.

Vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/fluechtlinge-ukraine-105.html> (Abruf am 21. April 2022).

Auch eine militärische oder politische Beendigung des Krieges in der Ukraine - und damit einhergehend ein etwaiges Ende der beschriebenen Fluchtbewegung - ist derzeit nicht absehbar. Darüber hinaus wäre eine spürbare Entspannung der Migrations-

lage in Bulgarien bei lebensnaher Betrachtung angesichts fortbestehender Unsicherheiten, zerstörter Infrastruktur sowie weiterer objektiver und subjektiver Rückkehrhürden ohnehin nicht unmittelbar nach Kriegsende zu erwarten.

Dafür, dass sich Bulgarien trotz dieser kriegsbedingten Migrationslage in absehbarer Zeit erneut zur (Wieder)Aufnahme Schutzsuchender im Rahmen des Dublin-Systems bereit erklären wird, ist zuletzt ebenfalls nichts ersichtlich. Auf die Frage, ob diese einseitige Beendigung von Dublin-Überstellungen sich als unionsrechtskonform erweist, kommt es im Rahmen des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht an, da es unabhängig hiervon jedenfalls faktisch an einer (Wieder)Aufnahmebereitschaft Bulgariens für Dublin-Rückkehrer fehlt,

vgl. zum Ganzen hinsichtlich der Abschiebung nach Polen VG Aachen, Beschluss vom 18. März 2022 – 6 L 156/22.A –, juris Rn. 1 – 25.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

■■■■■■■■■■



Beglaubigt
■■■■■■■■■■, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle